

BGer 7B_823/2025 vom 28. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_823_2025

FR: TF 7B_823/2025 du 28 août 2025

IT: TF 7B_823/2025 del 28 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 17. August 2025 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2025 betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft.

Das Bundesgericht hat auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet.

E. 2

Gemäss dem Vermerk auf der angefochtenen Verfügung wurde diese den Parteien am 17. Juni 2025 eröffnet. Die vorliegende Beschwerde ging damit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG ein und erweist sich als verspätet, was der Beschwerdeführer selber auch anerkennt. Er stellt jedoch sinngemäss ein Gesuch um Fristwiederherstellung gemäss Art. 50 BGG. Zur Begründung führt er aus, ihm sei durch seine amtliche Verteidigung eine fristgerechte Beschwerde verunmöglicht worden. Mit derart vagen und unbelegten Angaben tut der Beschwerdeführer in keiner Art und Weise dar, weshalb er während der Beschwerdefrist objektiv gesehen nicht in der Lage gewesen sein soll, selber oder durch eine Drittperson fristgerecht eine Beschwerde zumindest mit minimaler Begründung einzureichen (vgl. zu den Gründen für eine Fristwiederherstellung Urteil 6B_588/2025 vom 7. Juli 2025 E. 4 mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer auch ein Gesuch um Fristwiederherstellung gemäss Art. 92 (recte Art. 94) StPO stellt, ist nicht ersichtlich was er damit bezwecken will, weil es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um einen Nichteintretensentscheid zufolge Säumnis handelt.

E. 3

Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig. Darauf ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.